

Az.: 5 A 391/17
3 K 261/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Sternplatz 7, 01067 Dresden

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

die Große Kreisstadt Freiberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Kostenbescheids; Einsatz der Feuerwehr
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2019

am 23. Januar 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ihr auferlegte Kosten eines Feuerwehreinsatzes.
- 2 Sie war gesetzlicher Krankenversicherungsträger eines Patienten, der am 5. März 2014 mit einem Rettungswagen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) von seiner Unterkunft in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus in der beklagten Stadt transportiert wurde und einen Monat später verstarb. Dazu erhielt die Feuerwehr der Beklagten von der Rettungsleitstelle des Landkreises am 5. März 2014 um 7:55 Uhr den Einsatzauftrag zur Tragehilfe für das DRK, der laut Einsatzbericht um 8:17 Uhr beendet war. Im Einsatzbericht ist der anwesende Notarzt vermerkt sowie, dass ein Tanklöschfahrzeug ausrückte und vom Rettungsdienst der übergewichtige Patient aus der Kurzzeitpflege zur weiteren Behandlung ins Krankenhaus gebracht werden musste, wobei dem DRK mit drei Kameraden Tragehilfe geleistet wurde.
- 3 Mit Bescheid vom 26. März 2014 erhob die Beklagte dafür von der Klägerin als Gesamtschuldnerin neben dem Patienten Kosten von 177,55 € wegen des halbstündigen Einsatzes des Tanklöschfahrzeugs (127,00 €), eines Angestellten des gehobenen (14,40 €) und dreier Angestellter des mittleren Dienstes (36,15 €). Der

Patient erhielt gesondert einen gleichlautenden Bescheid. Sein Widerspruch, den seine Erben fortführen, ruht wegen des vorliegenden Verfahrens. Auf den Widerspruch der Klägerin reduzierte die Beklagte die Kostenforderung mit Änderungsbescheid vom 30. Mai 2014 um einen Angestellten des mittleren Dienstes auf 165,50 €, da nur von drei Kameraden Tragehilfe geleistet worden sei. Im Übrigen wies sie den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2015 zurück.

- 4 Die dagegen am 2. März 2015 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung mit Urteil vom 1. März 2017 - 3 K 261/15 - abgewiesen und ausgeführt, Rechtsgrundlage der Kostenforderung sei § 69 Abs. 3 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. d. F. des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) i. V. m. § 4 Nr. 4 der Satzung der Beklagten zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) vom 12. Oktober 2012 (ABl. der Beklagten vom 17. Oktober 2012). Die Feuerwehr der Beklagten habe keine unentgeltliche Pflichtaufgabe in Form technischer Hilfe bei einem Unglücksfall erfüllt, sondern eine freiwillige Aufgabe, weil der Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr nicht erforderlich gewesen sei. Die reine Trageleistung ohne feuerwehrtechnische Hilfsmittel habe ebenso durch Personal der Pflegeeinrichtung oder einen weiteren Rettungswagen erbracht werden können. § 69 Abs. 3 SächsBRKG erfasse auch freiwillige Aufgaben. Zwar könne § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG als bloße Ausnahme von der sonst unentgeltlichen Erfüllung der Pflichtaufgaben gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG angesehen werden. Jedoch liege auch bei Erfüllung freiwilliger Aufgaben ein Feuerwehreinsatz vor. Sonst bliebe für § 69 Abs. 3 SächsBRKG nur die Pflichtaufgabe der technischen Hilfe. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, wäre es näherliegend gewesen, die technische Hilfe in § 69 Abs. 3 SächsBRKG positiv so zu bezeichnen. Dafür spreche auch die Klarstellung in § 69 Abs. 3 SächsBRKG „über Absatz 2 hinaus“ sowie gesetzeshistorisch die vorherige Normfassung, die auf „alle anderen Leistungen“ abgestellt habe und nur geändert worden sei, weil sie der erkennende Senat früher als zu unbestimmt angesehen habe. Dafür spreche auch der Normzweck. Wenn für eine vor allem dem Gemeinwohl dienende Pflichtaufgabe eine Kostenpflicht geregelt werden könne, müsse das erst recht für die dem Gemeinwohl nicht so verbundenen freiwilligen Aufgaben gelten. Wären die freiwilligen Aufgaben nicht erfasst, bestünde gemäß § 73 Abs. 2 SächsGemO eine Pflicht der Gemeinde zur Kostenerhebung. Es gebe daher keinen

Grund, freiwillige Aufgaben aus § 69 Abs. 3 SächsBRKG auszuschließen. Daher habe § 69 Abs. 3 SächsBRKG einen sinnvollen Inhalt und sei nicht mehr zu unbestimmt, wie die Vorgängerregelung. Dass § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG i. V. m. § 4 Nr. 4 der Feuerwehrkostensatzung einen direkten Kostenersatzanspruch gegen Krankenkassen begründe, greife nicht in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialversicherungsrecht ein. Denn der Kostenersatz erfordere, dass der Feuerwehreinsatz im Interesse der Krankenkasse erfolgt sei, setze also voraus, dass das Sozialversicherungsrecht zur Erbringung der Transportleistung oder zur Erstattung der dafür aufgewandten Kosten verpflichte. Selbst wenn § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG einen davon unabhängigen Kostenersatzanspruch begründe, sei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urt. v. 17. Mai 2010 - 1 S 2441/09 -) zu folgen, der vergleichbare Vorschriften des dortigen Landesfeuerwehrrechts als solche i. S. v. § 133 Abs. 1 Satz 1 SGB V ansehe. Dazu müsse das Landesrecht keine ausdrückliche Vergütungspflicht der Krankenkassen begründen. Allgemeine Vorschriften - wie hier - seien ebenfalls ausreichend. Die Tragehilfe der Feuerwehr habe auch im Interesse der Klägerin gelegen, weil sie zu deren Erbringung als Sachleistung bzw. - nachdem der Rettungsdienst dies nicht geschafft habe - zur Erstattung der dafür vom Patienten aufgewandten Kosten verpflichtet sei. Denn es habe sich um eine Rettungsfahrt i. S. v. § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V gehandelt, die den Transport aus der Wohnung in den Rettungswagen umfasse. Die Klägerin habe ihre Sachleistungspflicht (Transport ins Krankenhaus) durch Einsatz eines Rettungswagens, der nur mit zwei Bediensteten besetzt gewesen sei, nicht erfüllt. Der Transport übergewichtiger Patienten sei nicht ungewöhnlich. Die Klägerin habe daher durch ausreichendes Rettungspersonal dafür Sorge zu tragen, dass auch solche Patienten transportiert werden können. Schicke sie nur einen untauglichen Rettungswagen und müsse deshalb die Feuerwehr gerufen werden, habe die Klägerin dafür kostenmäßig einzustehen. Dass auch der Rettungsdienst als weiterer Kostenschuldner in Betracht komme, sei unerheblich, da die Beklagte ihre Gesamtschuldnerauswahl nicht begründen müsse.

- 5 Die Klägerin hat die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung gegen dieses Urteil, das ihr am 21. April 2017 zugestellt wurde, am 10. Mai 2017 eingelegt und am 15. Juni 2017 begründet.

6

Sie trägt vor, der Kostenforderung fehle die Rechtsgrundlage. Jedenfalls sei sie nicht Kostenschuldnerin. Die Feuerwehr habe eine unentgeltliche Pflichtaufgabe erfüllt, indem sie im Rahmen des Rettungsdienstes technische Hilfe geleistet habe (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 SächsBRKG). Dabei gelte nichts anderes als bei der Rettung aus brennenden Häusern. § 69 Abs. 2 oder 3 SächsBRKG sei nicht einschlägig. Zwar liege ein vom Notarzt angeordneter Rettungstransport ins Krankenhaus vor. Der Feuerwehreinsatz sei jedoch nötig gewesen, weil der Rettungsdienst den Patienten nicht habe allein transportieren können. Der Einsatz sei somit nicht in ihrem, sondern im Interesse des Rettungsdienstes erfolgt. Unerheblich sei, ob sich vor Ort herausgestellt habe, dass Kräfte und Mittel der Feuerwehr unnötig seien, weil zunächst (ex ante) von deren Erforderlichkeit auszugehen gewesen sei, die nicht entfalle, wenn sich später das Gegenteil herausstelle. Die Beklagte sei auch nicht befugt, von ihr Kosten zu fordern. § 69 Abs. 3 SächsBRKG habe in der aktuellen Fassung ebenso wenig einen bestimmaren Regelungsinhalt, wie die Vorgängerregelung. Das zeige der von der Vorinstanz dargelegte unklare Normwortlaut, der offen lasse, ob freiwillige Aufgaben erfasst seien. Jedenfalls bestehe ein Kostenersatzanspruch nicht ihr gegenüber. Einsätze der Feuerwehr, insbesondere deren Pflichtaufgaben wie die technische Hilfe, seien keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere keine Fahrkosten gemäß § 60 SGB V, der ohnehin nur Ansprüche der Versicherten begründe. Ein Feuerwehreinsatz liege daher nie in ihrem Interesse. Die Beklagte sei auch kein Leistungserbringer i. S. v. §§ 69 ff. SGB V und selbst wenn, bestünde ein Gleichordnungsverhältnis zu ihr, das einen Vertrag erfordere und den Erlass eines Bescheids ausschließe. Ansprüche des Versicherten gegen sie dürfe die Beklagte nicht geltend machen, schon gar nicht durch Bescheid und wenn, dann auf dem Sozialgerichtsweg. Auch weil sie die Fahrkosten als Sachleistung übernehme, sei ein Ersatzanspruch der Beklagten gegen sie ausgeschlossen. Die Begründung eigener Ansprüche der Beklagten gegen sie widerspreche der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Da der Einsatz im Interesse des Rettungsdienstes gelegen habe, sei dieser ersatzpflichtig. Sie schließe nach § 32 SächsBRKG mit den Rettungsdienststrägern Verträge über Entgelte für den Rettungsdienst, der von den Rettungsdienststrägern durchgeführt werde, selbst wenn diese sich der Hilfe Dritter (hier der Feuerwehr) bedienen. Deren Kosten trage gemäß § 64 SächsBRKG der Rettungsdienststräger, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt sei, was allein durch § 32 SächsBRKG erfolgt sei. Eine zusätzliche Verpflichtung der Krankenkassen schließe das Bundesrecht aus.

Die Klägerin beantragt,

7

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. März 2017 - 3 K 261/15 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 26. März 2014 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 30. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Februar 2015 aufzuheben.

8

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9

Sie macht geltend, reine Tragehilfe durch Muskelkraft sei schon vom Wortsinn her keine „technische“ Hilfe, da nur Kräfte (Personen), aber keine technischen Mittel der Feuerwehr eingesetzt worden seien. Tragehilfe könne ebenso durch weitere Rettungswagen oder private Dritte geleistet werden. Das sei schon „ex ante“ erkennbar gewesen, weil nur Tragehilfe angefordert worden sei, wodurch der Rettungsdienst nicht Interessent und Kostenschuldner werde. Technische Hilfe der Feuerwehr im Rahmen des Rettungsdienstes erfasse dagegen Aufgaben wie die Befreiung und Bergung eingeschlossener, verschütteter, eingeklemmter oder anderweitig für die Notfallversorgung nicht erreichbarer Personen. § 69 Abs. 3 SächsBRKG sei seit dem 15. September 2012 eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage, auf der sie am 12. Oktober 2012 ihre Satzung erlassen habe. Sie begründe keinen neuen Anspruch gegenüber der Krankenkasse, sondern setze einen solchen des Versicherten gemäß § 60 SGB V voraus. Die Tragehilfe habe im Interesse der Klägerin gelegen, da sie auch übergewichtigen Patienten den Transport von der Wohnung in den Rettungswagen als Sachleistung bieten müsse. Über den Leistungskatalog der Klägerin gehe das nicht hinaus, wie die Ausstattung der Rettungswagen mit Tragehilfsmitteln zeige. Ob der Rettungsdienst oder die Feuerwehr die Sachleistung erbringe, mache keinen Unterschied. Müsse die Feuerwehr die Sachleistung erbringen, weil die Klägerin das nicht könne, dürfe die Feuerwehr nicht auf den Kosten sitzen bleiben. § 133 SGB V ermögliche es, Rettungsdienstentgelte durch landes- und kommunalrechtliche Regelungen festzulegen.

10

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

11 Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg.

12

Ihre Klage ist zwar zulässig, aber unbegründet. Sie wurde vom Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 26. März 2014 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 30. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Februar 2015 ist nicht aufzuheben, weil er rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte durfte die Kosten für die durch ihre Feuerwehr dem DRK am 5. März 2014 geleistete Tragehilfe beim Transport eines Patienten von seiner Unterkunft in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung bis in den Rettungswagen des DRK als Teil der Rettungsfahrt zum Krankenhaus in Höhe der festgesetzten 165,50 € von der Klägerin durch Bescheid erheben. Rechtsgrundlage dafür ist § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG i. V. m. der Feuerwehrkostensatzung der Beklagten vom 12. Oktober 2012.

13 Gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG kann eine Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auch derjenige verpflichtet ist, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist. Dies ist hier mit der Feuerwehrkostensatzung der Beklagten vom 12. Oktober 2012 wirksam geschehen, die einen Kostenersatzanspruch der Beklagten für die geleistete Tragehilfe dem Grunde und der Höhe nach begründet (unten 1.) und zwar auch gegenüber der Klägerin als dem gesetzlichen Krankenversicherungsträger des transportierten Patienten (unten 2.).

14 1. Die Feuerwehrkostensatzung der Beklagten vom 12. Oktober 2012 begründet dem Grunde und der Höhe nach einen Kostenersatzanspruch der Beklagten für die geleistete Tragehilfe [unten a)] und ist insofern auch wirksam [unten b)].

15 a) In § 4 ihrer Feuerwehrkostensatzung hat die Beklagte bestimmt, für welche Feuerwehreinsätze sie gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Das sind neben den in § 4 Nr. 1 bis 3 der Feuerwehrkostensatzung konkret genannten, hier aber nicht in Betracht kommenden Hilfeleistungen gemäß § 4 Nr. 4 der Feuerwehrkostensatzung auch andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen

Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

- 16 Damit erfasst die Beklagte nicht nur die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehörenden Hilfeleistungen (Alt. 1), sondern - durch die Verwendung des Wortes „oder“ - auch die zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehörenden Hilfeleistungen außerhalb der Brandbekämpfung, sofern sich ihre Erforderlichkeit auf Anforderungen Einzelner ergibt (Alt. 2). Für einen Kostenersatzanspruch der Beklagten dem Grunde nach ist es daher gemäß § 4 Nr. 4 der Feuerwehrkostensatzung unerheblich, ob eine Hilfeleistung zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG außerhalb der Brandbekämpfung gehört, mithin ob die Hilfeleistung eine technische Hilfe i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBRKG darstellt oder nicht, weil die Hilfeleistung mangels Erforderlichkeit der Kräfte und Mittel der Feuerwehr zu den anderen Aufgaben gehört, die Feuerwehren gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG nur ausführen dürfen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es genügt, dass überhaupt eine Hilfeleistung der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung vorliegt, für die ein Feuerwehreinsatz angefordert wurde (zum Begriff des Einsatzes vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Feuerwehrkostensatzung), um einen Kostenersatzanspruch zu begründen, was vorliegend zweifelsfrei zutrifft.
- 17 Die Höhe der geltend gemachten Kostenforderung von 165,50 € steht nicht in Streit. Sie ergibt sich aus § 5 Abs. 1 bis 3 und 6 der Feuerwehrkostensatzung i. V. m. Abschnitt I. Pkt. 1.1. und 1.2 sowie Abschnitt II. Pkt. 1.2 des Kostenverzeichnisses in der Anlage zur Feuerwehrkostensatzung und ist danach nicht zu beanstanden.
- 18 b) Die Feuerwehrkostensatzung der Beklagten vom 12. Oktober 2012 ist auch wirksam. Insbesondere beruht sie mit § 69 Abs. 3 SächsBRKG auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die sowohl die Pflichtaufgabe der technischen Hilfe i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBRKG als auch alle anderen Aufgaben der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung erfasst.
- 19 Soweit der Senat § 69 Abs. 3 SächsBRKG in der bis 14. September 2012 geltenden Fassung keinen durch Auslegung zu ermittelnden Regelungsinhalt beigemessen und deshalb nicht als taugliche Ermächtigungsgrundlage für eine satzungsrechtliche Regelung über den Kostenersatz für Einsätze der Gemeindefeuerwehren angesehen hat

(SächsOVG, Urt. v. 4. Mai 2011 - 5 A 538/09 -, juris Leitsatz und Rn. 20 ff.; Festhaltung: SächsOVG, Urt. v. 15. Juli 2015 - 5 A 701/13 -, juris Rn. 41 f.), ist dies durch die hier maßgebende Neufassung der Norm ab 15. September 2012 durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) behoben worden. Seitdem erfasst § 69 Abs. 3 SächsBRKG grundsätzlich alle Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, soweit sie nicht bereits nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG kostenpflichtig sind oder der Kostenersatz nicht anderweitig spezieller geregelt ist, wie etwa bei der Brandverhütungsschau gemäß § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO. Für andere Deutungen des § 69 SächsBRKG ist seit 15. September 2012 kein Raum mehr.

- 20 Aus § 69 Abs. 1 SächsBRKG und seiner Stellung am Anfang der Norm lässt sich nicht schließen, dass § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG bloße Ausnahmen von der Kostenfreiheit der Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe regelt. Das ergibt sich für Absatz 2 der Norm unmittelbar aus § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG, der die Kostenpflicht für Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG) anordnet, mithin für Einsätze der Feuerwehr zum vorbeugenden Brandschutz und nicht zur Brandbekämpfung oder zur technischen Hilfe (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG). Dem Senatsurteil vom 4. Mai 2011 (a. a. O.) ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Für § 69 Abs. 3 SächsBRKG gilt nichts anderes, wie dessen Formulierung „über Absatz 2 hinaus“ zeigt. Dem entspricht es, dass die gesetzliche Überschrift des § 69 SächsBRKG („Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr“) keine Beschränkung auf Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe enthält und § 69 Abs. 3 SächsBRKG die Einsätze zur Brandbekämpfung ausschließt, mithin sein Wortlaut einschränkungslos alle anderen Feuerwehreinsätze erfasst, anstatt nur die Einsätze zur technischen Hilfe einzuschließen. Dieses Verständnis wird auch dem Willen des Gesetzgebers gerecht, wie die vorherige Normfassung zeigt, die auf „alle anderen Leistungen“ abstellte und nur deshalb geändert wurde, um sie dem Senatsurteil vom 4. Mai 2011 (a. a. O.) folgend bestimmt genug zu fassen (vgl. LT-Drs. 5/8624, S. 16; LT-Drs. 3/9866, S. 41 der Gesetzesbegründung). Nach dem Willen des Gesetzgebers legte zudem schon die weitgehend inhaltsgleiche Vorgängerregelung in § 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG), die bis 31. Dezember 2004 galt, - abschließend - fest, wer unter welchen Voraussetzungen zum Kostenersatz verpflichtet ist bzw. verpflichtet werden kann. Mit § 21 SächsBrandschG i. d. F. des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 434) wurde den Trägern der Feuerwehr

ab 21. Juni 1996 durch eine maßvolle Erweiterung der Kostenersatzpflicht die Möglichkeit eröffnet, die Verursacher von Feuerwehreinsätzen und andere Verantwortliche verstärkt zum Kostenersatz heranzuziehen (LT-Drs. 2/4312, S. 11). Dem sollte § 69 SächsBRKG ab 1. Januar 2005 unverändert entsprechen (LT-Drs. 3/9866, a. a. O.). Eine Auslegung von § 69 SächsBRKG als bloße Teilregelung, die es den Gemeinden überlässt, Feuerwehreinsätze jenseits von Pflichtaufgaben nach allgemeineren Vorschriften zu finanzieren, etwa aufgrund von § 73 Abs. 2 SächsGemO, ist damit nicht vereinbar. § 69 SächsBRKG bildet somit vorbehaltlich speziellerer Kostenersatzvorschriften eine umfassende und abschließende Auffangregelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen.

- 21 2. Ihren danach bestehenden Kostenersatzanspruch für die von ihrer Feuerwehr geleistete Tragehilfe in Höhe von 165,50 € kann die Beklagte gegenüber der Klägerin geltend machen [unten a)], was sie auch durch Bescheid durfte [unten b)] und ungeachtet möglicher weiterer Kostschuldner rechtsfehlerfrei getan hat [unten c)].
- 22 a) Die Klägerin ist als gesetzlicher Krankenversicherungsträger des transportierten Patienten gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG i. V. m. § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 3 der Feuerwehrkostensatzung Kostenschuldnerin dieses Ersatzanspruchs, weil der Feuerwehreinsatz (auch) in ihrem Interesse erfolgt ist.
- 23 § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG, der die Vorgängerregelung in § 21 Abs. 2 Nr. 3 Sächs-BrandschG unverändert übernimmt (LT-Drs. 3/9866, a. a. O.), greift den Grundgedanken des Aufwendungsersatzes für eine Geschäftsführung ohne Auftrag auf (LT-Drs. 2/4312, S. 11 a. E.; Plaggenborg, SächsBRKG, 2007, § 69 Rn. 25), so dass der Feuerwehreinsatz entsprechend den §§ 677 ff. BGB im Interesse und gemäß dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen eines Einzelnen erfolgt sein muss (Pfeiffer/Meier/Loos/ Plöger-Heeg, SächsBRKG, Stand: März 2009, § 69 Rn. 14). Die von der Feuerwehr hier geleistete Tragehilfe erfolgte in diesem Sinne im Interesse und gemäß dem mutmaßlichen Willen der Klägerin als gesetzlichem Krankenversicherungsträger des transportierten Patienten. Für vergleichbare Konstellationen ist dies aus Sicht des Krankenversicherungsrechts in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bereits geklärt.
- 24 Danach erfüllt - falls vertragliche Vereinbarungen zwischen Krankenkasse und Rettungsdienstträger fehlen - dessen Erbringung von Rettungsdienstleistungen die

Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch gegen die Krankenkasse aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag. Denn der Rettungsdienst führt dann, ohne dazu beauftragt zu sein, ein objektiv fremdes Geschäft (das der Krankenkasse) in deren Interesse, indem er deren Sachleistungspflicht gegenüber dem Versicherten erfüllt. Dass der Rettungsdienst insoweit auch ein eigenes Geschäft führt, d. h. zugleich seine eigene Rettungsaufgabe erfüllt, ist danach ohne Belang. Soweit es um die Rettung von Personen aus lebensbedrohlichen Situationen geht, liegt dies zudem im öffentlichen Interesse, so dass selbst ein ausdrücklicher Widerspruch der Krankenkasse gegen das Tätigwerden des Rettungsdienstes analog § 679 BGB unbeachtlich ist. Jedoch schließt § 133 SGB V in solchen Fällen den Anspruch aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag aus, weil § 133 SGB V im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Vorschrift des öffentlichen Rechts ist, die als erschöpfende Regelung den Rückgriff auf die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag ausschließt (BSG, Urt. v. 3. November 1999 - B 3 KR 4/99 R -, juris Leitsätze und Rn. 17 ff., m. w. N.).

25 Dem ist zu folgen. Jedoch schließt § 133 SGB V hier einen Ersatzanspruch der Beklagten gegen die Klägerin nach den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag gerade nicht aus, weil § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG i. V. m. der Feuerwehrgesetzgebung einen solchen Anspruch - wie ausgeführt - gesetzlich regelt und § 133 SGB V dies zulässt. Die Feuerwehr der Beklagten hat danach ein objektiv fremdes Geschäft (das der Klägerin) in deren Interesse und gemäß ihrem mutmaßlichen Willen geführt, indem sie im Rahmen des Rettungsdienstes deren Sachleistungspflicht gegenüber ihrem Versicherten teilweise erfüllt hat [unten (1)]. Bei § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG i. V. m. der Feuerwehrgesetzgebung handelt es sich auch um landes- und kommunalrechtliche Vorschriften i. S. v. § 133 SGB V, mit denen Entgelte für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen festgelegt werden [unten (2)].

26 (1) Der Transport eines Patienten gemäß § 60 i. V. m. § 133 SGB V durch den Rettungsdienst stellt eine Sachleistung der Krankenkasse an den Versicherten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB V dar (BSG, Urt. v. 3. November 1999 - B 3 KR 4/99 R -, juris Rn. 14; BGH, Urt. v. 26. November 1998 - III ZR 223/97 -, juris Rn. 10/11). Wer einen solchen Transport im Rahmen des Rettungsdienstes durchführt, ohne dazu von der Krankenkasse beauftragt zu sein, erfüllt somit zumindest auch die

Sachleistungspflicht der Krankenkasse gegenüber ihren Versicherten und führt deshalb ein objektiv fremdes Geschäft in deren Interesse sowie grundsätzlich auch mit ihrem mutmaßlichen Willen. Soweit es dabei um die Rettung aus lebensbedrohlichen Situationen geht, ist selbst ein entgegenstehender Wille der Krankenkasse analog § 679 BGB unbeachtlich.

27 Danach ist die von der Feuerwehr der Beklagten hier geleistete Tragehilfe Teil einer von der Klägerin als Krankenkasse zu erbringenden Transportleistung. Unstreitig ist, dass das DRK eine vom Notarzt angeordnete Rettungsfahrt ins Krankenhaus durchgeführt, mithin insofern gegenüber dem Patienten eine Sachleistung der Krankenkasse erbracht hat (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V). Die Sachleistungspflicht der Krankenkasse umfasst dabei als Annex zu der von ihr gemäß § 60 i. V. m. § 133 SGB V zu erbringenden Krankenfahrt auch die Trageleistung aus der Wohnung ins Transportfahrzeug. Dies folgt aus dem Zweck des Transports als akzessorische Nebenleistung zur Krankenbehandlung als der Hauptleistung (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Andernfalls könnte etwa bei Gehunfähigkeit des Versicherten der Krankentransport und damit die Krankenbehandlung nicht durchgeführt werden. Die Transportleistung beginnt daher grundsätzlich dort, wo der Versicherte sich aufhält (Wohnung, Bett) und endet bei fortbestehender Gehunfähigkeit auch dort. Die Krankentransport-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V nennt demgemäß in Anlage 1 Ziff. 5 als Zielort nicht die Haustür, sondern die Wohnung und führt in Ziff. 8 die Trageleistung explizit auf (vgl. LSG LSA, Urt. v. 17. Juni 2010 - L 10 KR 59/08 -, juris Rn. 29; VGH BW, Urt. v. 17. Mai 2010 - 1 S 2441/09 -, juris Rn. 22). Das Tragen des Patienten von der Unterkunft zum Rettungswagen gehörte deshalb vorliegend zu der von der Klägerin zu erbringenden Sachleistung, die teilweise die Feuerwehr erbracht hat.

28 Dabei ist die Feuerwehr der Beklagten im Rahmen des Rettungsdienstes und damit objektiv auch im Interesse der Klägerin tätig geworden. Die Feuerwehr hat mithin nicht nur eine eigene, ausschließlich in ihre Zuständigkeit fallende Aufgabe erfüllt, sondern zugleich ein objektiv fremdes Geschäft (das der Klägerin) geführt. Dies folgt daraus, dass das sächsische Landesrecht der Feuerwehr ermöglicht, in eigener Zuständigkeit Aufgaben des Rettungsdienstes wahrzunehmen, die dann von der Sachleistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherungsträger umfasst sind.

29 Gemäß § 2 Abs. 2 SächsBRKG umfasst der Rettungsdienst die Notfallrettung und den Krankentransport als öffentliche Aufgabe (Satz 1). Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung, wobei Notfallpatienten Kranke oder Verletzte sind, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten (Satz 2 und 3). Krankentransport ist demgegenüber die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung (Satz 4).

30 Die Regelung umschreibt die Aufgabe des Rettungsdienstes als ein ausschließlich öffentlich-rechtlich organisiertes System der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Notfallrettungs- und Krankentransportleistungen (LT-Drs. 3/9866, S. 3 der Gesetzesbegründung). Mit dieser Begrenzung des Rettungsdienstes auf Notfallrettung und Krankentransport sollen nur Einsätze und Leistungen erfasst werden, die den Krankenkassen im Rahmen des bundesrechtlichen Vorbehalts zugunsten der Länder gemäß § 133 SGB V auferlegt werden können. Das zeigt die klarstellende Aufnahme der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste als Bestandteile des Rettungsdienstes in § 2 Abs. 2 Satz 5 SächsBRKG, soweit sie Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG wahrnehmen, d. h. eine Notfallrettung durchführen. Nicht zum Rettungsdienst sollen dagegen Such- und Bergungseinsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste gehören, deren Kosten nicht den Krankenkassen auferlegt werden können (so die LT-Drs. 3/9866, S. 3 der Gesetzesbegründung).

31 Demgemäß hat der Senat bereits entschieden, dass in die Entgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 SächsBRKG auch die Kosten der Bergwacht einzubeziehen sind, soweit die Bergwacht Notfallrettungstransportleistungen i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG durchführt, selbst wenn diese Leistungen mit den speziellen Rettungsmitteln der Bergwacht (geländegängige Fahrzeuge, Motorschlitten, Rettungsschlitten und Gebirgstragen) erbracht werden, die nicht der Krankentransport-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V entsprechen. Denn der

Landesgesetzgeber ist aufgrund des Vorbehalts in § 133 SGB V und mangels anderer entgegenstehender Vorschriften des Bundesrechts nicht gehindert, den Umfang der von der Sozialversicherung zu erbringenden Rettungsdienstleistungen dahin zu bestimmen, dass sie auch durch spezielle Erbringer mit deren spezifischen Rettungsmitteln erbracht werden (SächsOVG, Urt. v. 20. November 2015 - 5 A 290/14 -, juris Leitsatz und Rn. 19 ff., m. w. N.).

- 32 Vergleichbares gilt für die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des Rettungsdienstes, mit dem Unterschied, dass die Feuerwehren (anders als die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste) Aufgaben des Rettungsdienstes nicht nur als nachgeordnete Leistungserbringer der Rettungsdienststräger i. S. v. § 31 SächsBRKG wahrnehmen können. Letzteres ist nur der Fall, wenn den Berufsfeuerwehren gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 31 Abs. 7 SächsBRKG anstelle privater Hilfsorganisationen (wie hier dem DRK) die Aufgaben eines Leistungserbringers für Notfallrettung und Krankentransport i. S. v. § 31 Abs. 1 SächsBRKG übertragen werden (vgl. LT-Drs. 3/9866, S. 14 der Gesetzesbegründung [zu § 16 Abs. 1 a. E.]). Daneben können Feuerwehren aber auch im eigenen Zuständigkeitsbereich Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnehmen.
- 33 Dies folgt aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 SächsBRKG, mit dem der Feuerwehr ausdrücklich auch die Pflichtaufgabe zugewiesen wird, im Rahmen des Rettungsdienstes technische Hilfe i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBRKG zu leisten. Denn „im Rahmen“ des Rettungsdienstes kann eine technische Hilfe nur dann geleistet werden, soweit sie sich als Teil einer Notfallrettung oder eines Krankentransports i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 5 SächsBRKG darstellt. Andernfalls wird die technische Hilfe nicht „im Rahmen“ des Rettungsdienstes, sondern nur „für den“ Rettungsdienst geleistet, etwa um ihm erst die Durchführung einer Notfallrettung oder eines Krankentransports zu ermöglichen. Das ist insbesondere bei der Rettung oder Bergung eingeschlossener, verschütteter, eingeklemmter oder aus anderen Gründen (brennendes Haus) für den Rettungsdienst nicht erreichbarer Personen durch die Feuerwehr der Fall. Derartige technische Hilfeleistungen sind ausschließliche Pflichtaufgabe der Feuerwehr und nicht Teil des Rettungsdienstes, wie er in § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 5 SächsBRKG definiert ist. Sie werden daher nicht „im Rahmen“ des Rettungsdienstes i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 SächsBRKG erbracht (a. A. Pfeiffer/Meier/Loos/Plöger-Heeg, SächsBRKG, Stand: März 2009, § 16 Rn. 4,

wonach auch solche Einsätze „im Rahmen“ des Rettungsdienstes erfolgen, was aber dem Normwortlaut widerspricht).

34 Ist die technische Hilfe der Feuerwehr (§ 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBRKG) dagegen Teil der Notfallrettung i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsBRKG, insbesondere Teil der Beförderung eines Notfallpatienten, bzw. gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 SächsBRKG Teil der Beförderung anderer Kranker, Verletzter oder sonst Hilfebedürftiger, so erfüllt die Feuerwehr eine eigene Aufgabe im Rahmen des Rettungsdienstes. Sie leistet dann nicht nur dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes (§ 3 Nr. 3 SächsBRKG) technische Hilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abschnitt 4 SächsBRKG. Sonst müsste die Feuerwehr dafür als nachgeordneter Leistungserbringer gemäß § 31 SächsBRKG verpflichtet werden, was jenseits des § 31 Abs. 7 SächsBRKG bisher gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Feuerwehr erfüllt vielmehr auch bei technischer Hilfe im Rahmen des Rettungsdienstes eine ihr in Abschnitt 3 SächsBRKG zugewiesene eigene Pflichtaufgabe, wie § 16 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 SächsBRKG zeigt.

35 An der eigenen Aufgabenzuständigkeit der Feuerwehr ändert sich nichts, wenn die Hilfeleistung im Einzelfall nicht die Voraussetzungen einer technischen Hilfe i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBRKG erfüllt. Dann liegt zwar eine freiwillige Aufgabe der Feuerwehr vor, die sie nur nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG erfüllen darf. Gleichwohl entscheidet die Feuerwehr auch dann in eigener Zuständigkeit über den angeforderten Einsatz und wird nicht als nachgeordneter Leistungserbringer des Rettungsdienststrägers gemäß § 31 SächsBRKG tätig, selbst wenn sie dafür von ihm oder seinem Leistungserbringer (hier dem DRK) angefordert wird. Stellt sich ihre freiwillige Hilfeleistung dann als Teil einer Notfallrettung oder eines Krankentransports i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 5 SächsBRKG dar, erfolgt sie ebenfalls im Rahmen des Rettungsdienstes und damit zumindest auch im Interesse der Krankenkasse.

36 Daher kommt es auch insoweit nicht darauf an, ob die von der Feuerwehr hier geleistete Tragehilfe eine technische Hilfe i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBRKG war oder nicht, weil die Hilfeleistung mangels Erforderlichkeit der Kräfte und Mittel der Feuerwehr zu deren freiwilligen Aufgaben gehörte. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts scheitert die Erforderlichkeit einer technischen Hilfe durch die

Feuerwehr allerdings nicht schon daran, dass anstelle der Feuerwehr auch Dritte mit ihren Mitteln in der Lage wären, die Gefahr zu beseitigen, wenn deren Hilfe nach den im Zeitpunkt der Gefahrenabwehr (ex ante) erkennbaren Umständen nicht rechtzeitig erreichbar war, wie der Senat bereits entschieden hat (SächsOVG, Urt. v. 17. März 2016 - 5 A 544/14 -, juris Rn. 24/25). Eine Tragehilfe durch Personal der Pflegeeinrichtung oder eines weiteren Rettungswagens hätte daher im Zeitpunkt der von der Feuerwehr der Beklagten geleisteten Tragehilfe auch tatsächlich rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen, um die Erforderlichkeit der von ihr eingesetzten Kräfte (drei Kameraden) und Mittel (Tanklöschfahrzeug für die Anfahrt) ausschließen zu können.

37 Ebenso offen bleiben kann, ob danach der Transport eines stark übergewichtigen gehunfähigen Patienten mittels Drehleiter aus der Wohnung zum Krankenwagen noch dem Begriff des Rettungsdienstes i. S. v. § 2 Abs. 2 SächsBRKG unterliefe (so für das dortige Landesrecht VGH BW, Urt. v. 17. Mai 2010 - 1 S 2441/09 -, juris). Denn vorliegend wurde von der Feuerwehr nur Tragehilfe durch Muskelkraft von der Unterkunft des Patienten in den Rettungswagen geleistet. Dass eine solche Trageleistung als Annex zur Krankenfahrt gemäß § 60 i. V. m. § 133 SGB V Teil der vom Rettungsdienst für die Krankenkasse zu erbringenden Transportleistung ist, wurde bereits dargelegt. Dies gilt auch für die Beförderung eines Notfallpatienten ins Krankenhaus gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsBRKG, da die Vorschrift, wie ausgeführt, diejenigen Leistungen erfassen soll, die den Krankenkassen gemäß § 133 Abs. 2 SGB V auferlegt werden können. Die Trageleistung der Feuerwehr war somit Teil der notärztlich angeordneten Rettungsfahrt und erfolgte im Rahmen des Rettungsdienstes, mithin im Interesse der Klägerin.

38 Da die Notfallrettung die Durchführung lebensrettender Maßnahmen bei Notfallpatienten betrifft, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsBRKG), kann davon ausgegangen werden, dass die Hilfe dem mutmaßlichen Willen der Klägerin entsprach. Jedenfalls wäre ein entgegenstehender Wille der Klägerin analog § 679 BGB unbeachtlich, weil es um die Rettung aus einer lebensbedrohlichen Situation ging, was im öffentlichen Interesse liegt.

- 39 (2) Der somit gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG i. V. m. der Feuerwehrkostensatzung nach den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag gegenüber der Klägerin bestehende Ersatzanspruch wird nicht durch § 133 SGB V ausgeschlossen. Bei § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG i. V. m. der Feuerwehrkostensatzung handelt es sich um landes- und kommunalrechtliche Vorschriften i. S. v. § 133 SGB V, mit denen Entgelte für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen festgelegt werden.
- 40 Ein Kostenersatz gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG i. V. m. einer entsprechenden kommunalen Satzung ist bundesrechtlich als ein „Entgelt“ für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen i. S. v. § 133 SGB V anzusehen, soweit ihm Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Rettungsdienstes zugrunde liegen. Vor Inkrafttreten des SächsBRKG wurden selbst die von den Rettungsdienstträgern erhobenen Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch Satzung festgesetzt (§ 26 Abs. 1 SächsRettDG). Es bedarf daher nicht notwendig einer Entgeltvereinbarung zwischen der Krankenkasse und dem Träger der Feuerwehr, um ein „Entgelt“ i. S. v. § 133 SGB V annehmen zu können. Vielmehr bestimmt das Landesrecht aufgrund des Vorbehalts in § 133 SGB V, welche Entgelte in welcher Form für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen anfallen. Hat deshalb der Landesgesetzgeber - wie hier - bestimmt, dass auch die Feuerwehr Rettungsdienstleistungen erbringen und dafür Kostenersatz verlangen kann, so hat die Krankenkasse dies wegen des Vorbehalts in § 133 SGB V hinzunehmen und ist auf die Möglichkeit einer Leistungsbeschränkung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 SGB V verwiesen.
- 41 Das sächsische Landesrecht schließt demgemäß einen Kostenersatz der Feuerwehr für von ihr erbrachte Rettungsdienstleistungen gegenüber der Krankenkasse nicht aus. Zwar regelt grundsätzlich § 32 SächsBRKG die Entgelte für den Rettungsdienst i. S. v. § 133 SGB V. Jedoch ist § 32 SächsBRKG insofern nicht abschließend, sondern betrifft nur die von den Rettungsdienstträgern erbrachten Leistungen. Deshalb ist ohne Belang, dass § 32 SächsBRKG mit dem Ziel geschaffen wurde, Entgelte für den Rettungsdienst anders als nach dem bisherigen § 26 SächsRettDG künftig nicht mehr durch Satzung festzusetzen, sondern durch Verhandlungen zu vereinbaren (LT-Drs. 3/9866, S. 25 der Gesetzesbegründung), weil sich dies nur auf die von den

Trägern des Rettungsdienstes erbrachten Rettungsdienstleistungen (§§ 25 ff. SächsBRKG) bezieht.

- 42 Die Einsätze der Feuerwehr sind dagegen gemäß § 69 SächsBRKG gesondert zu vergüten, selbst wenn die Feuerwehr technische Hilfe im Rahmen des Rettungsdienstes leistet. Denn § 69 SächsBRKG ist - wie eingangs ausgeführt - vorbehaltlich speziellerer Kostenersatzvorschriften eine umfassende und abschließende Auffangregelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen. Insofern hat sich die Rechtslage durch Inkrafttreten des § 32 SächsBRKG nicht geändert. Schon vorher waren die Einsätze der Feuerwehr gemäß § 21 SächsBrandschG gesondert zu vergüten, obwohl bereits damals die technische Hilfe im Rahmen des Rettungsdienstes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsBrandschG zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehörte.
- 43 § 32 SächsBRKG ist auch keine gegenüber § 69 SächsBRKG speziellere Kostenersatzvorschrift für Feuerwehreinsätze. Denn § 32 SächsBRKG regelt die Vergütung der Leistungen der Rettungsdienstträger (Landkreise, Kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände) nach den §§ 25 ff. SächsBRKG, während § 69 SächsBRKG den Kostenersatz der Träger der Feuerwehren (Gemeinden) betrifft. Beide Vorschriften richten sich somit an verschiedene Rechtsträger mit eigenen Aufgabenzuweisungen und weisen kein Spezialitätsverhältnis zueinander auf, selbst dann nicht, wenn in Kreisfreien Städten die unterschiedlichen Aufgaben beim selben Rechtsträger liegen. § 32 und § 69 SächsBRKG stehen daher selbstständig nebeneinander, so dass nach sächsischem Landesrecht die Entgelte für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen i. S. v. § 133 SGB V einerseits durch § 32 SächsBRKG für die von den Trägern des Rettungsdienstes erbrachten Leistungen und andererseits durch § 69 SächsBRKG für die von den Feuerwehren erbrachten Rettungsdienstleistungen festgelegt werden. Dies entspricht § 64 SächsBRKG, wonach die Aufgabenträger grundsätzlich diejenigen Kosten tragen, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.
- 44 b) Die Beklagte durfte ihre Kostenforderung auch durch Bescheid geltend machen.
- 45 Zwar sieht § 69 SächsBRKG nicht mehr ausdrücklich vor, dass die Kosten durch Verwaltungsakt festgesetzt werden, wie vorher § 21 Abs. 6 SächsBrandschG. Jedoch erklärt § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG u. a. § 17 SächsVwKG für entsprechend

anwendbar, wonach die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig werden, und setzt damit in der Sache die Kostenerhebung durch Bescheid voraus. Im Übrigen sollte § 69 SächsBRKG der Vorgängervorschrift unverändert entsprechen (LT-Drs. 3/9866, a. a. O.), so dass sich die Befugnis, durch Verwaltungsakt vorzugehen, hier durch Auslegung des § 69 SächsBRKG ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2014 - 1 C 11.14 -, juris Rn. 13). Dass es sich bei der Klägerin um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist unerheblich. Vor Inkrafttreten des SächsBRKG wurden selbst durch die Rettungsdienstträger Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport aufgrund Satzung erhoben (vgl. § 26 Abs. 1 SächsRettDG) und nicht aufgrund Vereinbarung wie gemäß § 32 SächsBRKG. Auch sonst werden Kosten für Amtshandlungen von anderen Hoheitsträgern durch Bescheid erhoben, soweit sie nicht gebührenbefreit sind (vgl. § 4 SächsVwKG).

- 46 c) Die Beklagte hat die Klägerin schließlich ungeachtet möglicher weiterer Kostschuldner rechtsfehlerfrei herangezogen.
- 47 Die angefochtenen Bescheide sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie keine Ermessenserwägungen zur Gesamtschuldnerauswahl hinsichtlich des Rettungsdienstträgers oder seines Leistungserbringers enthalten (§ 69 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG). Selbst wenn es sich bei ihnen um weitere Kostenschuldner handeln sollte, bedurfte es solcher Auswählerwägungen im Bescheid nicht. Denn mangels Vorrangs eines der gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG in Betracht kommenden Kostenschuldner untereinander ist die Beklagte in der Auswahl, welchen von mehreren Gesamtschuldnern sie in Anspruch nehmen will, frei. Willkürlich ist die vorliegende Auswahl der Klägerin anstelle des Rettungsdienstträgers oder seines Leistungserbringers schon deshalb nicht, weil diese dann intern über die gemäß § 32 SächsBRKG vereinbarten Entgelte bei der Klägerin Rückgriff nehmen könnten (dazu: Pfeiffer/Meier/Loos/Plöger-Heeg, SächsBRKG, Stand: März 2009, § 16 Rn. 7). Gleiches gilt hinsichtlich des bereits durch Bescheid in Anspruch genommenen Patienten, der bei der Klägerin gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SGB V Rückgriff nehmen könnte (SG Dresden, Urt. v. 27. März 2013 - S 18 KR 532/10 -, juris Rn. 22 ff., m. w. N.). Einer weitergehenden Begründung der Gesamtschuldnerauswahl bedarf es in solchen Fällen nicht (vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. März 2016 - 5 A 544/14 -, juris Rn. 18, m. w. N.).

- 48 Ob die Feuerwehr, weil sie ihre Pflicht- und freiwilligen Aufgaben im Rahmen des Rettungsdienstes in eigener Zuständigkeit erfüllt, überhaupt noch im Interesse des Rettungsdienststrägers oder seines Leistungserbringers tätig wird (verneinend: Plaggenborg, SächsBRKG, 2007, § 69 Rn. 26, unter Verweis auf HessVGH, Beschl. v. 28. Januar 2004 - 5 UZ 1021/03 -, juris Rn. 10; a. A. Pfeiffer/Meier/Loos/Plöger-Heeg, SächsBRKG, Stand: März 2009, § 16 Rn. 7) kann daher hier dahinstehen.
- 49 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 50 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Tischer

Helmert

Beschluss

51 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

165,50 €

festgesetzt.

52 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Tischer

Helmert